

die Form scholastischer Quästionen gekleidet sind, einigen der heute verlorenen Quästionen der CE entsprochen¹³⁾.

Da die Exkurse der GA und des CM, wenigstens den Intentionen des Autors nach, eine bestimmte Funktion innerhalb seiner Geschichtsdarstellung erfüllen, und da ferner alle seine Werke zur allgemeinen und Mailändischen Geschichte in einem sehr engen Zusammenhang miteinander stehen, wird über diese im folgenden das Wichtigste mitgeteilt.

Alle hier berücksichtigten historischen Werke des Galvaneus sind in zwei Mailänder Handschriften überliefert, die das Ergebnis einer systematischen Sammeltätigkeit zu sein scheinen und gewissermaßen ein Corpus Galvaneum bilden. Es sind dies der Cod. AE X 10 der Bibl. Braidense, der sehr wahrscheinlich im Jahr 1396 von einem gewissen Petrus de Guioldis geschrieben wurde und die GA enthält, und der vom selben Schreiber herrührende Cod. A 275 inf. der Bibl. Ambrosiana mit der PN, der CE, dem CM und dem von Muratori so genannten Opusculum¹⁴⁾. Allein dem Interesse des Petrus an den galvaneischen Geschichtswerken ist die Überlieferung von CE, CM und Opusculum zu danken, und die in seiner Abschrift fehlenden Partien aus CE und CM waren vielleicht schon zu seiner Zeit verloren¹⁵⁾. Wenn nur der MF keine Aufnahme in diese Sammlung fand, mag das daran liegen, daß sich diese Chronik wesentlich von den anderen unterscheidet.

¹³⁾ CM cap. 13: ...*deus est dominus universe creature ratione creationis ratione formationis et ratione possessionis; de hoc habetur in cronica nostra extravagante questione 34. Quod autem Adam fuerit verus mundi imperator et dominus, habetur in nostra eadem cronica extravagante questione 35.* Ähnlich CM cap. 46 über Noe und cap. 574 über Aaron. — In der unvollständig überlieferten Tabula der CE werden zwei ebenfalls verlorene Quästionen genannt (*Quod archiepiscopus elligebat imperatores* und *De loco coronationis*, ed. Novati, S. 182), die vielleicht CM cap. 503 und 728 entsprochen haben.

¹⁴⁾ Zum Cod. Braid. vgl. J. Ghiron, ASL 4 (1877) S. 960ff. und ebd. 6 (1879) S. 394 (f. 132v: *Ego Petrus de Guioldis scripsi 1396*); zum Cod. Ambros. vgl. Castiglioni, S. IV f. (f. 233v: *Ego Petrus de Guioldis scripsi; f. 257v: Petrus de Guioldis civis mediolanensis scripsit*). Es wäre denkbar, daß die Subskriptionen einer Vorlage entnommen und beide Hss. etwas später geschrieben sind. Diese Möglichkeit wurde bisher von keinem Forscher, der sich mit den beiden Hss. beschäftigt hat, erwogen, und auch ich sehe keinen Grund, an der Authentizität der Subskriptionen zu zweifeln. — Auf die ursprüngliche Einheit beider Hss. hat nach Novati vor allem Torelli, S. 115 hingewiesen.

¹⁵⁾ Siehe Torelli, ebd. Dadurch würde eine Vermutung von Calligaris (s. u. Anm. 49) bestätigt werden.